

6359/AB
vom 22.06.2021 zu 6436/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.349.792

Wien, am 22. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Eva-Maria Holzleitner, BSc., Genossinnen und Genossen haben am 22. April 2021 unter der Nr. **6436/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verschwinden von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung“ gerichtet.

Eingangs darf angemerkt werden, dass im Rahmen der Evaluierung der statistischen Erfassung von Asylwerbern auch auf den Bereich der UMF ein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Werden in Österreich Daten über abgängige minderjährige Geflüchtete erhoben?*
 - a. *Wenn ja, anhand welcher Indikatoren wird diese Gruppe abgängiger minderjähriger Geflüchteter definiert? Bitte um Auflistung der Kriterien.*
 - b. *Wenn ja, welche Daten werden konkret erhoben? Bitte um Auflistung.*
 - c. *Wenn ja, welche Einheit bzw. Abteilung ist die für die Datenerhebung und – auswertung zuständig?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich darf auf meine Beantwortung der Frage 12 der parlamentarischen Anfrage 4985/J vom 15. Jänner 2021 (4983/AB XXVII. GP) verweisen.

Im Rahmen von Asylverfahren werden Verfahrenseinstellungen von Minderjährigen erhoben; darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt. So wurden im Jahr 2020 938 Verfahren von unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) gemäß § 24 AsylG 2005 eingestellt.

Im Einzelfall werden niederschriftliche Vermerke im Ermittlungsverfahren festgehalten, diese Informationen sind jedoch statistisch nicht auswertbar. Erlangt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) Kenntnis über den Aufenthaltsort einer als vermisst geltenden Person, so wird das Bundeskriminalamt darüber informiert.

Meldungen zu abgängigen minderjährigen Fremden im Familienverband werden – in Absprache mit den Obsorgeberechtigten – an die Sicherheitsbehörden getätigten. Die Meldungen erfolgen unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, IFA-Zahl und allfälligen weiteren besonderen Merkmalen. Falls Indikatoren für eine Gefährdungssituation bekannt sind, werden diese ebenso bekanntgegeben.

Zur Frage 2:

- *Setzen sie sich auf europäischer Ebene dafür ein, dass Daten über abgängige minderjährige Geflüchtete erhoben werden?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Gremien machen Sie das zum Thema?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen Mitgliedstaaten gibt es hier bereits Kooperationen?*
 - c. *Wenn ja, anhand welcher Indikatoren wird diese Gruppe abgängiger minderjähriger Geflüchteter auf europäischer Ebene definiert? Bitte um Auflistung der Kriterien.*
 - d. *Wenn ja, welche Daten werden konkret erhoben? Bitte um Auflistung.*
 - e. *Wenn ja, welche Organisation ist die für die Datenerhebung und –auswertung zuständig?*
 - f. *Wenn nein, warum nicht?*

Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern ohne ihre Familien allein nach Österreich kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Angesichts ihrer besonderen Vulnerabilität ist die Staatengemeinschaft der Europäischen Union gefordert, tragfähige und nachhaltige Lösungen zu entwickeln, um minderjährige Flüchtlinge insbesondere vor der Ausbeutung durch organisierte Schleppergruppierungen zu bewahren. Die Erreichung dieser Ziele kann nur im Rahmen gesamtstaatlicher

Bemühungen und enger Kooperation mit Drittstaaten entlang der Migrationsrouten erfolgen. Österreich hat durch die Einrichtung des „Joint Operational Office (JOO)“ als zentrale Stelle zur Bekämpfung von Menschenhandel und Schlepperei im Bundeskriminalamt sowie durch die Implementierung der „Joint Coordination Platform (JCP)“, bereits wichtige Beiträge zur intensiven Vernetzung der beteiligten Akteure geleistet.

Zur Frage 3:

- *Arbeiten österreichische Behörden zur Erhebung und Auswertung von Daten auch mit europäischen Institutionen zusammen?*
 - a. *Wenn ja, wie sieht diese Zusammenarbeit aus?*
 - b. *Wenn ja, mit welchen Institutionen wir hier zusammengearbeitet?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Neben der grundsätzlichen Zusammenarbeit mit europäischen Institutionen, wie Eurostat und EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen - European Asylum Support Office) im Asylbereich, werden im Rahmen der EURODAC-Verordnung der EU europaweit erkennungsdienstliche Daten von Asylwerberinnen und Asylwerbern ermittelt, gespeichert und im Falle einer Asylantragsstellung abgeglichen.

Zu den Fragen 4 und 8:

- *Wie viele unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche gelten im Zeitraum 1.1.2018-31.12.2020 in Österreich als abgängig? Bitte um Auflistung nach Herkunft, Alter, Geschlecht, mündig/unmündig?*
 - a. *Auf welchen Erhebungen basiert diese Zahl?*
- *Wie viele unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche gelten im Zeitraum 1.1.2018-31.12.2020 in Österreich als abgängig? Bitte um Auflistung nach Herkunft, Alter, Geschlecht, mündig/unmündig?*
 - a. *Auf welchen Erhebungen basiert diese Zahl?*

Daten zum asylprozessualen Status oder Informationen darüber, ob eine minderjährige Person auf der Flucht oder unbegleitet war, werden im Rahmen einer Abgängigkeitsfahndung in der Fahndungsdatenbank nicht gespeichert und können daher auch nicht statistisch ausgewertet werden.

Es darf jedoch angemerkt werden, dass jede vermisste Person, unabhängig davon, ob diese minderjährig ist oder nicht, von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde sowohl national als auch im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben wird und falls

um weitere Zusatzinformationen angefragt wird, werden diese von der zuständigen Sicherheitsbehörde über das SIRENE Österreich Büro ausgetauscht. Entsprechende Statistiken spezifisch auf UMFs werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Die Erhebungen von „Lost in Europe“ stellen für Österreich 207 betroffene Kinder und Jugendliche fest und beziehen sich dabei auf ihre Quellen: „Örtliche Aufnahmezentren, Polizeibehörden und Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN).“ Wurde daher auch das BMI konkret um Zahlen angefragt?*
 - a. *Wenn ja, nach welchen Kriterien wurde hier die betroffene Gruppe definiert?*
 - b. *Aus welchen Daten und Erhebungen wurde die Anzahl von 207 berechnet?*
 - c. *In einem öffentlichen Beitrag vom 19.04.2021 spricht die Asylkoordination von 764 betroffenen Kindern und Jugendlichen, die während des Zulassungsverfahrens verschwunden sind. Dabei bezieht sich die Organisation auf die Anfragebeantwortung 4983/AB des Innenministers. Wie erklären sie sich diese Differenz?*

Die angeführten Zahlen wurden im Bundesministerium für Inneres nicht angefragt und können diese daher auch nicht kommentiert werden.

Allgemein kann ausgeführt werden, dass es einen Unterschied in der Definition von Verschwinden (Untertauchen) und von Abgängigkeit gibt. Das „Entziehen“ während des Asylverfahrens hat unter gewissen Umständen eine Einstellung gemäß § 24 AsylG 2005 zur Folge, auf deren Grundlage die Zahl der minderjährigen, unbegleiteten „Untertaucher“ festgestellt wird. Entzieht sich eine Asylwerberin oder ein Asylwerber dem Verfahren und kann eine Entscheidung nicht erfolgen, stellt das BFA das Verfahren ein. Liegen alle Voraussetzungen vor, um eine Entscheidung treffen zu können, wird vom BFA eine fremden- bzw. asylrechtliche Entscheidung erlassen. Dies kann auch in Abwesenheit der Asylwerberin oder des Asylwerbers erfolgen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die Zahlen nach dem Zeitpunkt der Abfrage ebenso unterscheiden können, wie etwa aufgrund einer Feststellung der Volljährigkeit im Rahmen eines Altersfeststellungsverfahrens. Daraus ergibt sich bei der Frage nach UMF in bestimmten Verfahrenskonstellationen der Umstand, dass diese zwar zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig, aber zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. Ausreise bereits volljährig waren, sodass verschiedenes Zahlenmaterial nicht direkt verglichen werden kann.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *In der Anfragebeantwortung 4983/AB gibt der Bundesminister an, dass bei unmündigen Minderjährigen die BBU eine Abgängigkeitsanzeige macht. Wie viele Vermisstenanzeigen hat die BBU seit ihrer Zuständigkeit gemacht?*
- *Im Fall von mündigen Jugendlichen wird der/die ObsorgeträgerIn informiert. Wie viele Meldungen sind demnach an den/die ObsorgeträgerIn bzw. an die Bezirksbehörde gegangen? Bitte um Auflistung der Bezirksbehörden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 9 und 14:

- *Werden in Österreich die Gründe für das Verschwinden von unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen erhoben?*
 - a. *Wenn ja, welche Gründe liegen Ihnen vor? Bitte um Auflistung.*
 - b. *Wenn ja, in welcher Form werden diese Daten erhoben?*
 - c. *Wenn ja, wem obliegt die Zuständigkeit für die Erhebung und Auswertung der Daten?*
 - d. *Wenn ja, sind diese Daten öffentlich zugänglich?*
 - i. *Wenn ja, wo?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Im Jahr 2013 wurde das Kompetenzzentrum für Abgängige Personen (KAP) gegründet. Welche Daten wurden hier seither in Bezug auf verschwundene Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung erhoben? Bitte um Auflistung nach Jahr, Herkunft, Geschlecht, Alter, mündig/unmündig*

Wenn im Falle des Verschwindens eines Menschen bei einer österreichischen Sicherheitsdienststelle Anzeige erstattet wird, werden unverzüglich breitgefächerte sachdienliche Informationen erhoben. Dazu zählen insbesondere personenbezogene Daten, wie Familien- und Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, eine Personenbeschreibung sowie das Datum und der Ort der Abgängigkeit. Nur diese Fakten werden von den zuständigen Polizeidienststellen in einer statistisch auswertbaren Form in der Fahndungsdatenbank gespeichert und können vom Kompetenzzentrum für Abgängige Personen (KAP) im Bundeskriminalamt zentral ausgewertet werden.

Des Weiteren werden Informationen zum (familiären) Umfeld, zu den Lebensumständen und Gewohnheiten sowie zu den äußeren Umständen des Verschwindens ermittelt. Selbstverständlich werden in allen Fällen auch die möglichen Gründe und Motive einer Abgängigkeit beleuchtet und recherchiert. Die eingeholten Informationen sind wichtige Grundlage für die Fahndungsmaßnahmen sowohl in nationaler als auch internationaler Hinsicht.

Vor dem Hintergrund der Komplexität von Fahndungsmaßnahmen nach abgängigen Personen unterliegen deren Detailkomponenten keiner Meldeverpflichtung. Sie sind daher auch nicht Gegenstand zentraler statistischer Erfassung und Auswertung.

Die Beantwortung dieser Fragen bedürfte somit einer anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen wird.

Zu den Fragen 10 bis 13:

- *Werden Daten zu unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus Drittstaaten erhoben?*
 - a. *Wenn ja, wie viele unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche aus Drittstaaten gelten im Zeitraum von 2018-2020 als abgängig?*
 - b. *Wenn ja, welche Daten werden hier konkret erhoben? Bitte um Auflistung*
 - c. *Wenn ja, wo werden diese veröffentlicht?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Daten zu unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen aus Europa erhoben?*
 - a. *Wenn ja, wie viele unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche aus Europa gelten im Zeitraum von 2018-2020 als abgängig?*
 - b. *Wenn ja, welche Daten werden hier konkret erhoben? Bitte um Auflistung*
 - c. *Wenn ja, wo werden diese veröffentlicht?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Daten zu mündigen unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen erhoben?*
 - a. *Wenn ja, welche Daten werden hier konkret erhoben? Bitte um Auflistung*
 - b. *Wenn ja, wo werden diese veröffentlicht?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Daten zu unmündigen unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen erhoben?*

- a. *Wenn ja, welche Daten werden hier konkret erhoben? Bitte um Auflistung*
- b. *Wenn ja, wo werden diese veröffentlicht?*
- c. *Wenn nein, warum nicht?*

Diese Fragen lassen in ihrer Formulierung und Wortwahl einen breiten Interpretationsspielraum zu, da sie nicht entsprechend konkret gefasst sind. Es ist insbesondere nicht eindeutig erkennbar, ob hier Daten zu Kindern und Jugendlichen erfragt werden, die in Österreich in Erscheinung getreten sind, oder ob sich die Fragestellungen auf Datenlagen in Europa und Drittstaaten beziehen. Aus diesem Grunde ist es mir bedauerlicher Weise nicht möglich, diese Fragen einer zielgerichteten Beantwortung zuzuführen.

Es darf weiters angemerkt werden, dass im Rahmen der Evaluierung der statistischen Erfassung von Asylwerbern auch auf den Bereich der UMF ein besonderes Augenmerk gelegt wird.

Zur Frage 15:

- *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen den polizeilichen Behörden sowie den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und den Jugend- und Sozialämtern?*

Es besteht grundsätzlich eine laufende sowie bedarfsorientierte Kommunikation der Behörden – insbesondere auch mit den zuständigen Trägern für Kinder- und Jugendhilfe – untereinander.

Das Kompetenzzentrum für Abgängige Personen (KAP) pflegt regelmäßige Kontakte zu Behörden der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenhang mit aktuellen Vermisstenfällen sowie auch im Rahmen gemeinsamer projektbezogener Aktivitäten.

Zur Frage 16:

- *Werden für PolizistInnen Schulungen und Weiterbildung zum Thema verschwundene Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung angeboten?*
 - a. *Wenn ja, wer führt die Schulungen durch?*
 - b. *Wenn ja, wie oft finden diese statt?*
 - c. *Wenn ja, wurden bzw. werden diese Schulungen in allen Bundesländern angeboten?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen von Fortbildungsseminaren für Fahndungsexperten und -expertinnen der Landeskriminalämter, werden wiederkehrend Vertreter und Vertreterinnen von Gebietskörperschaften und NGOs eingeladen, die zu Themen im Zusammenhang mit der Abgängigkeit von Kindern und Jugendlichen referieren. Es wird bei der Auswahl der Vortragenden verstärkt darauf Bedacht genommen, dass Wissensschwerpunkte auch zu Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung vermittelt werden. Fortbildungsseminare für Fahndungsexperten und -expertinnen der Landeskriminalämter, die jährlich stattfinden, werden vom Kompetenzzentrum für Abgängige Personen organisiert und durchgeführt. Die Fahndungsexperten und -expertinnen aller Landeskriminalämter werden zentral zu diesen Fortbildungsveranstaltungen einberufen und haben an diesen verpflichtend teilzunehmen. Die Veranstaltungen finden jährlich wechselnd jeweils in einem Bundesland statt.

Wenngleich bei den von der Sicherheitsakademie (SIAK) organisierten und durchgeführten Aus- und Fortbildungen die gegenständliche Thematik nicht explizit unter dem Titel „Verschwundene Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung“ in Erscheinung tritt, so ist dies thematisch und inhaltlich Querschnittsmaterie. Rechtsrelevante Inhalte bzw. Regelungen bezogen auf Kinder- und Jugendliche sowie damit in Beziehung stehende Themenbereiche, die unmittelbar bzw. mittelbar auf den Schutz des Wohles von Kindern abzielen, stellen bereits seit Jahren fixe Bestandteile der Aus- und Fortbildung von Exekutivbeamtinnen und -beamten dar und werden sowohl unter dem Gesichtspunkt der für das polizeiliche Einschreiten maßgeblichen Rechtsvorschriften und Handlungsanweisungen, als auch von einem verhaltensorientierten und sensibilisierenden Ansatz fächerübergreifend bzw. themenzentriert bearbeitet. Darüber hinaus werden auch im Bereich der Strafprozessordnung Schulungen sowohl bei der Grundausbildung als auch bei der Fortbildung die Opferschutzbestimmungen (§§ 66 und 66a StPO) ausführlich und eingehend behandelt.

Mit Ausnahme der Online-Trainings werden die Schulungen der Sicherheitsakademie in Form von Präsenzseminaren durchgeführt, bei denen neben hauptamtlich Lehrenden, interne Fachexpertinnen und Fachexperten aus dem Bundeskriminalamt und der Abteilung für „Grund- und menschenrechtliche Angelegenheiten“ sowie externe Experten der Universität Salzburg, Vertreterinnen von Amnesty International und Vertreterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg eingebunden sind.

Die sonstigen Schulungen finden gemäß den Ausbildungsplänen in der Polizeigrundausbildung sowie entsprechend dem Bildungskatalog für Fortbildungsveranstaltungen des Bundesministeriums für Inneres statt.

Sowohl das Online-Training als auch die im Bildungskatalog des Bundesministeriums für Inneres angebotenen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen stehen bundesweit zur Verfügung. Im Falle von freien Ressourcen werden diese auch ressortübergreifend vergeben.

Karl Nehammer, MSc

